

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Mietverträge S.O.S Rentals GmbH

1. Mietverträge und sonstige Verträge über weitere Nebenleistungen zwischen dem Vermieter und dem Mieter kommen ausschließlich unter Zugrundelegung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen zustande.

Etwaige allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters sind nur insoweit wirksam, wie sie diesen AGB nicht widersprechen und die gesetzlichen Vorschriften nicht zum Nachteil des Vermieters abbedingen.

Verwendet der Mieter im Zusammenhang mit dem Abschluss von Verträgen eigene AGB, ist er verpflichtet, den Vermieter hierauf hinzuweisen. Erfolgt dies nicht, so gilt zwischen den Vertragsparteien als vereinbart, dass der Mieter darauf verzichtet, aus seinen AGB Rechte geltend zu machen, die denjenigen der AGB des Vermieters widersprechen.

Soweit die AGB des Vermieters keine ausdrücklichen Regelungen treffen, greifen die gesetzlichen Vorschriften. Diese können durch die AGB des Mieters nicht zum Nachteil des Vermieters abgedungen werden.

2. Der Mieter verpflichtet sich zur Miete der MIETSACHE zu den vereinbarten Bedingungen und Mietsätzen sowie zur Zahlung des Mietzinses bei Fälligkeit, unbeachtlich etwaiger Beanstandungen, Forderungen, Verrechnungsansprüche, Klagen oder Verfahren, die er gegen den Vermieter erheben oder führen mag.

Die Aufrechnung mit einer unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderung ist nicht ausgeschlossen.

Kommt der Mieter mit der Zahlung des fälligen Mietzinses länger als 8 Tage nach schriftlichem Mahnschreiben des Vermieters in Verzug, so ist der Vermieter berechtigt, den Mietvertrag außerordentlich fristlos zu kündigen.

Der Mieter ist sodann verpflichtet, den Mietgegenstand an den Vermieter zurückzugeben, entweder in dem er dem Vermieter den Zutritt zu dem Mietgegenstand und dem Abtransport desselben ermöglicht oder in dem er dem Vermieter den Mietgegenstand persönlich zurückbringt.

Den Mietausfall bis zum vertraglich vorgesehenen Ende des Mietverhältnisses hat der Mieter dem Vermieter als Schaden zu ersetzen; jedoch werden Mietzinsen, die der Vermieter innerhalb der vereinbarten Vertragsdauer etwa durch anderweitige Vermietung erzielt hat oder hätte erzielen können, nach Abzug der durch Rückholung und Neuvermietung entstandenen Kosten, abgerechnet.

3. Der Vermieter behält sich einen Zwischenverkauf- oder Vermietung der MIETSACHE vor und eine vergleichbare und verfügbare Anlage zu liefern.
4. Der Vermieter hat das Recht, die MIETSACHE jederzeit angemessen zu kontrollieren.
5. Bei Anlieferung und Abholung gewährleistet der Mieter eine freie zugängliche und befestigte Zufahrt für den LKW. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, wird der Vermieter dem Mieter die vergebliche Anfahrt und

eventuelle Standzeiten voll berechnen. Für die Entladung vor Ort ist vom Mieter geeignetes Hebegerät (Auto-Kran oder Stapler) vorzuhalten (wenn nicht anders angeboten). Elektrische Zuleitungen dürfen die Kranarbeiten nicht beeinträchtigen. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, werden die vergebliche Anfahrt und eventuelle Standzeiten dem Mieter voll berechnet.

6. Zum Vertragsende hat der Mieter auf eigene Kosten dafür zu sorgen, dass der Vermieter die MIETSACHE pünktlich in dem Zustand, indem sie entgegengenommen wurde, zurückerhält.
7. Der Mieter hat den Mietgegenstand im betriebsfähigen und gereinigten Zustand mit Zusatzteilen – je nach Vertragsvereinbarung – zurückzuliefern oder zur Abholung bereit zu stellen. Weist der Mietgegenstand bei der Rückgabe Beschädigungen, Mängel oder Verschmutzungen auf, und hat der Mieter diese Beschädigungen, Mängel oder Verschmutzungen zu vertreten, so hat der Mieter dem Vermieter den Mietzins für den Zeitraum der Instandhaltungs- und Reinigungsarbeiten bzw. für den Zeitraum der Reparaturarbeiten des defekten Mietgegenstandes als Schadenersatz zu zahlen.

Die Höhe des jeweils zu zahlenden Schadenersatz ergibt sich aus den Tarifen der Mietgegenstände, die der Preisliste des Vermieters zu entnehmen sind.

Kommt der Mieter seiner vertraglich vereinbarten Rückgabepflicht nicht nach, verbleibt der Mietgegenstand mithin weiter im Besitz des Mieters und wird dem Vermieter vom Mieter vorenthalten, verpflichtet sich der Mieter gegenüber dem Vermieter für jeden Tag der über den vereinbarten Mietzeitraum hinaus geht, für den Mietgegenstand eine Nutzungsentschädigung zu zahlen. Die Höhe der Nutzungsentschädigung entspricht dem Mietzins der entliehenen Mietgegenstände.

Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen

8. Während des Zeitraums zwischen der Auslieferung der MIETSACHE aus dem Standort des Vermieters bis zu ihrer Rückgabe an den vom Vermieter bestimmten Standort muss der Mieter: (i) Die MIETSACHE ausschließlich zur Führung seiner Geschäfte nutzen; (ii) Die MIETSACHE achtsam, ordnungsgemäß und gesetzeskonform nutzen; (iii) Die MIETSACHE auf eigenen Kosten in gutem Zustand und betriebsbereit erhalten und die Kosten für hierfür anfallende Ersatzteile und Arbeitsstunden tragen, wobei ausschließlich vom Hersteller der MIETSACHE hergestellte oder gelieferte Ersatzteile eingesetzt werden dürfen; (iv) Keinerlei substantielle Änderungen an der MIETSACHE vornehmen; (v) Im Falle des Verlusts oder einer Beschädigung der MIETSACHE den Vermieter unverzüglich informieren.
9. Schadensersatzansprüche des Mieters wegen Verschulden bei Vertragsverhandlungen, unerlaubte Handlungen und mietvertraglichen Pflichtverletzungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Vermieters oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen, sich der Vermieter nicht gemäß § 831 BGB exkulpieren kann und bei Vorliegen

- einfacher Fahrlässigkeit insoweit, als sich die Schadensersatzansprüche nicht auf die Verletzung von Kardinalpflichten (wesentliche Vertragspflichten) beziehen und nicht Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit Gegenstand der streitigen Forderungen sind.
10. Im Falle der Beschädigung, der Verlusts, der Zerstörung oder des Diebstahles der MIETSACHE oder von MIETSACHEsteilen hat der Mieter dem Vermieter den vollen Wert der MIETSACHE zum Zeitpunkt des Schadensfalls abzüglich aller etwaigen Beträge, der der Vermieter von der Versicherung des Mieters direkt ausgezahlt bekommt, zu erstatten.
11. Der Mieter erklärt seine Zustimmung, dass alle MIETSACHEN-Teile, Ergänzungen, Zubehörteile und Ersatzteile, die an der MIETSACHE angebracht werden, unverzüglich ins Eigentum des Vermieters übergehen und damit in gleicher Weise den Bedingungen dieses Vertrages unterliegen wie die ursprünglich vermietete MIETSACHE.
12. Dem Mieter ist bekannt, dass sich bei der Mietsache um Gebrauchtmachines/Produkte handelt. Der Vermieter gibt keine Gewährleistung und keine Garantien auf die Mietsache. Er haftet nicht für Ausfallschäden.
13. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für direkte, indirekte, besondere Folgeschäden und Verluste, (i) sich aus ausbleibender Lieferung, Auslieferung, Herstellung, Installation, Nutzung oder Betrieb der MIETSACHE oder aus Schäden, Fehlern, Fehlfunktionen, Reparaturen, Ersatzteilen oder Änderungen ergeben, oder (ii) jegliche Haftung anderer Art für die MIETSACHE. Darüber hinaus hält der Mieter den Vermieter, seine Geschäftsführung und seine Mitarbeiter und Vertreter klaglos gegenüber allen Forderungen, Klagen, Gerichtsverfahren, Kosten, Ausgaben, Schadensersatzforderungen und Verbindlichkeiten einschließlich jeglicher Anwaltskosten, die sich aus diesem Vertrag oder seiner Nichteinhaltung ergeben mögen oder damit verbunden sein mögen.
14. Der Mieter hat den zuständigen Behörden alle erforderlichen Angaben und Meldungen zu machen und alle anfallenden Gebühren für Zulassung, Anmeldung und technische Überwachung sowie sonstige Gebühren und Steuern zu übernehmen. Hierzu gehören auch Bußgelder und Verzugszinsen, die im Zusammenhang mit der Anmietung oder Nutzung der MIETSACHE anfallen mögen. Auf Anfrage hat er dem Vermieter alle im Zusammenhang mit der Vermietung oder Nutzung der MIETSACHE berechnete Gebühren und Steuern zu erstatten, mit Ausnahme der auf das Einkommen des Vermieters anfallenden Steuern.
15. Vor Aufbau und Installation der MIETSACHE hat der Mieter sicherzustellen, dass der Betrieb der MIETSACHE an dem dafür vorgesehenen Ort nach Maßgabe der nationalen und europäischen Vorschriften und Gesetze zulässig ist.
16. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Personen, die die MIETSACHE während der Mietzeit nutzen, zuvor von Diesem mit der sicheren und korrekten Handhabung der MIETSACHE vertraut gemacht werden oder bereits fachkundig sind. Die MIETSACHE darf nur für die für den Mietgegenstand vorgesehenen Einsatzzwecke verwandt werden.
17. Im Falle eines Unfalls, der die MIETSACHE oder Teile davon betrifft, muss der Mieter den Vermieter unverzüglich über alle Umstände informieren. Hierzu gehören Zeit, Ort und Art des Unfalls oder des Schadens sowie weitere bekannte Informationen. Der Mieter hat den Vermieter über alle diesbezüglich eingehenden Schriftwechsel, Briefe, Mitteilungen und Dokumente zu informieren und bei der Aufklärung und Verteidigung von Forderungen sowie der Erfüllung des Anspruchs auf Schadenersatz gegenüber gegebenenfalls verantwortlichen Dritten zu unterstützen.
18. Der Mieter verpflichtet sich dazu, alle Versicherungen, die für die Nutzung und den Betrieb der MIETSACHE am betreffenden Standort/den betreffenden Standorten vorgeschrieben sind, abzuschließen und den Versicherungsschutz zu jeder Zeit aufrechtzuerhalten. Die von dieser Regelung betroffenen Versicherungsbelege für die MIETSACHE müssen dem Vermieter innerhalb von 15 Tagen nach Umsetzung des vorliegenden Mietvertrages vorgelegt werden.
19. Der Mieter hat auf eigene Kosten eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und aufrechtzuerhalten, die u.a. den gesamten Wiederbeschaffungswert der MIETSACHE abdeckt, sowie gegebenenfalls weitere vom Vermieter geforderte Versicherungen mit vom Vermieter gutgeheißenen Versicherungssummen und – Bedingungen, deren Beträge je nach Interessenlage an den Mieter oder den Vermieter auszahlbar sind. Auf Anforderung des Vermieters hat der Mieter die betreffenden Versicherungsbelege vorzulegen. Jede Versicherungspolice muss über eine Klausel verfügen, die bestimmt, dass der Vermieter über jede Kündigung oder substantielle Veränderung des Versicherungsvertrags innerhalb von 30 Tagen vor ihrem Inkrafttreten informiert wird.
20. Der Mieter muss die MIETSACHE an dem in diesem Vertrag bestimmten Ort bewahren und darf sie nur mit vorhergehender schriftlicher Zustimmung des Vermieters an einen anderen Ort verbringen. Der Mieter darf keine Bestandteile der MIETSACHE oder der Gegenstände dieses Vertrages einem Dritten zuteilen, untervermieten oder versprechen. Jeder Versuch wird als schwerwiegende Verletzung des vorliegenden Vertrages gewertet. Gleiches gilt für die Abtretung dieses Vertrages, welche die ausdrückliche vorherige Genehmigung des Vermieters erfordert.
21. Die MIETSACHE verbleibt unabhängig vom Grad ihrer Verbundenheit mit dem Immobilien Eigentum des Mieters oder eines Dritten zu jeder Zeit im Eigentum des Vermieters. Ihre Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit der Immobilie kann nicht zur Begründung eines Eigentumsübergangs verwendet werden. Ein spezifischer S.O.S Rentals Aufkleber mit dem Text „EIGENTUM VON S.O.S Rentals“ ist an der MIETSACHE angebracht und darf keinesfalls vom Mieter versteckt oder verborgen werden. Sollte dennoch nach zwingenden gesetzlichen Bestimmungen das Eigentum an der Mietsache übergegangen worden sein, so entschädigt der Mieter den Vermieter in Gänze hierfür.

Der Mieter ist nur zu einem vorübergehenden Zweck zur Verbindung des Vertragsgegenstandes mit dem Grund und Boden eines Grundstücks berechtigt; er hat dem Eigentümer des Grundstücks ausdrücklich mitzuteilen, dass eine Verbindung des Vertragsgegenstandes nur zu einem vorübergehenden Zweck erfolgt.

22. Hiermit gewährt der Mieter unwiderruflich dem Vermieter in Fällen, in denen der Mieter seinen Mietzahlungsverpflichtungen bei Fälligkeit nicht nachkommt oder andere Verpflichtungen aus diesem Vertrag verletzt, oder wenn der Mieter zahlungsunfähig wird oder seinen regulären Geschäftsbetrieb einstellt, oder wenn die MIETSACHE oder Teile davon missbraucht oder zweckentfremdet werden, oder wenn der Mieter ein Insolvenzverfahren einleitet oder ein Insolvenzverfahren gegen ihn eingeleitet wird, oder wenn das Eigentum des Mieters gepfändet oder ein Treuhänder dafür bestellt wird, oder wenn der Mieter die Bestimmungen eines anderen Vertrags zwischen Mieter und Vermieter bricht, oder wenn der Vermieter die Mietzahlung oder die MIETSACHE für unsicher ansieht, den ungehinderten Zugang zu jedem Standort, an dem die MIETSACHE aufgestellt sein mag, zum Zwecke ihrer Inbesitznahme mit oder ohne diesbezüglich vorher ergangener gerichtlicher Anordnung. In den aufgeführten Fällen kann der Vermieter auch vom Mieter verlangen, dass dieser die MIETSACHE ganz oder teilweise zusammenführt und dem Vermieter an einem von ihm bestimmten Ort zur Verfügung stellt. Die hier aufgeführten Rechtsmittel sind kumulativ und verstehen sich zusätzlich zu allen sonstigen Rechtsmitteln, die dem Vermieter nach Gesetz oder Billigkeit zustehen. Wenn dieser Vertrag nach einer Vertragsverletzung zur Eintreibung unbezahlter Mietraten oder andere Forderungen des Vermieters an ein Inkassobüro übergeben wird, hat der Mieter alle vertretbaren Anwaltsgebühren zu übernehmen. Jeder Verzicht auf die Geltendmachung von Forderungen aus Vertragsverletzungen gilt nicht als Forderungsverzicht für etwaige weitere oder zukünftige Vertragsverletzungen.

Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen,

- a.) wenn er nach Vertragsabschluss Kenntnis davon erlangt, dass über das Vermögen des Mieters ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein solches mangels Masse abgelehnt wurde,
- b.) wenn er nach Mietvertragsabschluss Kenntnis davon erlangt hat, dass der Mieter die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat,
- c.) wenn der Mieter ohne seine Einwilligung den Mietgegenstand oder einen Teil desselben nicht bestimmungsgemäß verwendet oder an einen anderen als im Vertrag angegebenen Ort verbringt oder einem Dritten überlässt,
- d.) wenn der Mieter mit der Zahlung des fälligen Mietzinses länger als 8 Tage nach schriftlichem Mahnschreiben des Vermieters in Verzug kommt.

23. Alle aus diesem Vertrag erwachsenden Rechte und Verpflichtungen gelten unbeachtlich aller Verzögerungen, die durch Umstände hervorgerufen werden, die sich dem Einfluss der Vertragspartner entziehen. Hierzu gehören unter anderem höhere Gewalt, Brände, Überschwemmungen, Kriege, Materialengpässe und –kontingentierungen, staatliche Verfügungen, Unfälle, Streiks, Aussperrungen und Arbeitskämpfe.

24. Alle nach Maßgabe dieses Vertrags erforderlichen Mitteilungen müssen in schriftlicher Form erfolgen und der anderen Partei per Einschreiben an ihren Sitz oder eine andere, zuvor schriftlich bestimmte Adresse zugestellt werden.

25. Dieses Dokument mit allen etwaigen Anhängen bildet den gesamten Vertrag der Parteien bezüglich des Vertragsgegenstands. Änderungen des Inhalts dieses Dokuments und der Verzicht auf die Einhaltung von Vertragsbestimmungen bedürfen der Schriftform und müssen von beiden Parteien unterzeichnet werden.

26. Ist eine Bestimmung des Mietvertrages und/ oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu diesem Mietvertrag ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung durch diejenige Bestimmung zu ersetzen, die dem (wirtschaftlichen) Zweck der unwirksamen Bestimmung am Nächsten kommt.

27. Alle sich zwischen den Parteien aus diesem Vertrag ergebenden oder mit ihm zusammenhängenden Differenzen, Kontroversen und Streitigkeiten sollen zuallererst im gemeinsamen Gespräch gelöst werden. Nur wenn dieses zu keinem Ergebnis führt, haben sich die Parteien den ausschließlich zuständigen Gerichtsbarkeiten der zuständigen Gerichte in Arnberg / Deutschland zu unterwerfen.

Sundern, den 19. Februar 2024